

Finanzordnung: Änderungsanträge der Arbeitsgruppe Finanzen

Stand: 13.02.2024

Die nachfolgenden Änderungsanträge zur Finanzordnung wurden durch die Arbeitsgruppe Finanzen erarbeitet und sind mit dem Präsidium abgestimmt.

Beitragserhebung: Übernahme der Regelung in die Beitragsordnung

| Alt | Neu |
|--|--|
| <p>§ 4 Beitragserhebung</p> <p>[...]</p> <p>3) Der Verband ist berechtigt bei einer fehlenden oder verspäteten Bestandsmeldung einen Versäumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages, mindestens aber in Höhe von € 50 zu erheben.</p> <p>4) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich per Lastschriftinzug erhoben werden.</p> <p>5) Alle Mitgliedsbeiträge werden nur vom Verband erhoben und verbucht.</p> | <p>§ 4 Beitragserhebung</p> <p>[...]</p> <p>3) Der Verband ist berechtigt bei einer fehlenden oder verspäteten Bestandsmeldung einen Versäumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages, mindestens aber in Höhe von € 50 zu erheben.</p> <p>4) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich per SEPA-Basis Lastschriftinzug erhoben werden.</p> <p>5) Alle Mitgliedsbeiträge werden nur vom Verband erhoben und verbucht.</p> <p>6) Höhe und Art der Beiträge und Zuschläge regelt die Beitragsordnung.</p> |

Begründung:

Details zur Beitragserhebung sind/sollen zukünftig in der Beitragsordnung geregelt sein.
Weitere formale Änderung (s.o.)

Sponsoringverträge: Zuständigkeiten

Alt

Neu

| § 5 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel | § 5 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel |
|--|--|
| <p>[...]</p> <p>4) Die Sportsparten sind nicht berechtigt selbständig im Namen des Verbandes Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Alle Werbe- und Sponsoringverträge erfolgen in Absprache mit dem Verband.</p> <p>[...]</p> | <p>[...]</p> <p>4) Die Sportsparten sind nicht berechtigt selbständig im Namen des Verbandes Werbe- und Sponsoringverträge abzuschließen. Alle Werbe- und Sponsoringverträge erfolgen nur in Absprache mit dem Präsidium Verband.</p> <p>5) Die Sportsparten sind nicht berechtigt Spenden im Namen des Verbandes selbständig zu tätigen. Spenden sind nur in Absprache mit dem Präsidium möglich.</p> <p>[...]</p> |

Begründung:

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Sponsoringverträgen war bislang nicht konkret geregelt.

Rechtsgeschäfte: Konkretere Regelungen

Alt

Neu

| Alt | Neu |
|--|--|
| <p>§ 7 Rechtsgeschäfte</p> <p>1) Rechtsgeschäfte sind im Einzelfall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen nicht nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden des Verbandes zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zu einem Betrag von € 1.000 • dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einem Betrag von € 25.000 • der Verbandstag bei einem Betrag von mehr als € 25.000 <p>[...]</p> <p>7) Ein kurzfristiges rechtsgeschäftliche Handeln zur Vermeidung eines größeren finanziellen Schadens ist möglich.</p> | <p>§ 7 Rechtsgeschäfte</p> <p>1) Rechtsgeschäfte sind im Einzelfall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen nicht nur geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden des Verbandes zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zu einem Betrag von € 1.000 • dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einem Betrag von € 25.000 • der Verbandstag bei einem Betrag von mehr als € 25.000 <p>Weitere Rechtsgeschäfte können im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans erfolgen.</p> <p>[...]</p> <p>7) Ein kurzfristiges rechtsgeschäftliche Handeln des Präsidiums zur Vermeidung von einem größeren finanziellen Schadens Schäden oder wenn Gefahr im Verzuge ist, ist abweichend möglich.</p> |

Begründung:

Die Regelungen zu Rechtsgeschäften sollen konkreter ausformuliert werden.

Kassenprüfer: Änderung der Formulierung

Alt

Neu

| Alt | Neu |
|--|--|
| <p>§ 8 Kassenprüfer</p> <p>[...]</p> <p>4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.</p> | <p>§ 8 Kassenprüfer</p> <p>[...]</p> <p>4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet unvermutet Prüfungen durchzuführen.</p> |

Begründung:

Kassenprüfer führen keine unangemeldeten, sondern unvermutete Prüfungen durch.

Inkrafttreten / Verabschiedung durch Verbandstagsbeschluss

Alt

Neu

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wird durch den Verbandstag verabschiedet und durch einen anschließenden Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wird durch den Verbandstag verabschiedet. ~~und durch einen anschließenden Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt.~~

Begründung:

Die Finanzordnung soll gemäß der aktuell geplanten Satzung nur durch einen Verbandstagsbeschluss verabschiedet werden – das Präsidium ist nicht mehr beteiligt.